

Reglement über den Schulbustransport an der Schule Hittnau

1. Grundlagen

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern (§ 66 Abs. 2 der Volksschulverordnung).

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (§ 8 Abs. 3 Volksschulverordnung).

Gestützt auf diese Bestimmungen bietet die Schule Hittnau Schulbustransporte an. Diese sind bestimmt für Kinder, deren Schulweg für ihr Alter und/oder ihre Entwicklung aussergewöhnlich weit und/oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist.

Die Schulbusfahrten dürfen nur durch von der Schulpflege dafür angestellte Personen durchgeführt werden.

Der Schulbus kann in Absprache mit den Schulbusfahrerinnen/Schulbusfahrern ausserhalb der offiziellen Schulzeiten für schulbetriebsnahe Transporte (Lager, Anlässe mit Schülerinnen und Schülern der Schule Hittnau) ausgeliehen werden unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nutzlast des jeweiligen Schulbusses.

Jede ausserordentliche Fahrt ist vorgängig der Schulverwaltung zu melden, bzw. eine Bewilligung einzuholen.

2. Schulbustransport

Mit dem Schulbus werden Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler der Unterstufe der folgenden Aussenwachen von Hittnau in die/von der Schule transportiert:

Hofhalden, Wilen, Dürstelen, Hasel, Schönau, Isikon

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind die Schulwege im ganzen Gemeindegebiet zumutbar. Sie werden nicht mit dem Schulbus befördert.

Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe sind die Schulwege im ganzen Gemeindegebiet ausser Hofhalden, zumutbar. Sie werden nicht mit dem Schulbus befördert.

Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe aus Hofhalden, für die der Schulweg nicht zumutbar ist, übernimmt die Schule Hittnau die Kosten für den öffentlichen Bus sowie die Betreuung (Auffangzeit gemäss Busfahrplan). Für die Verpflegung am Mittagstisch kommen die Eltern auf.

Falls die Kapazität und die Ausrüstung des Schulbusses es zulässt, können die Mittelstufenschülerinnen und -schüler der Hofhalden mit dem Schulbus transportiert werden.

Die Eltern sind selber für einen allfällig nötigen Transport besorgt, wenn ein Kind infolge Unfalls o.ä. den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen kann. Ausnahmsweise kann ein solches Kind für die Dauer der Behinderung mit dem Schulbus transportiert werden, wenn die Fahrt keinen Umweg erfordert, die Ausrüstung es zulässt und noch Platz im Schulbus vorhanden ist.

Transporte innerhalb der Schulzeit sind möglich für:

- Schwimmunterricht
- Exkursionen in der Umgebung in Absprache mit der Schulbusfahrerin/dem Schulbusfahrer, sofern dies der Schulbusfahrplan zulässt.

Der Schulbus darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

3. Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Kinder müssen pünktlich am Abholort bereit sein. Die Lehrkräfte beenden den Unterricht pünktlich; die Kinder werden aber nicht vorzeitig aus der Lektion entlassen.

Eltern haben der Schulbusfahrerin/dem Schulbusfahrer rechtzeitig zu melden, wenn ihr Kind den Schulbus wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht benutzen kann, um allfällige Wartezeiten zu vermeiden.

Im Schulbus muss Ordnung herrschen. Die Kinder haben den Anweisungen der Schulbusfahrerin/des Schulbusfahrers immer Folge zu leisten. Unruhe im Bus beeinträchtigt die Konzentration der Fahrerin/des Fahrers.

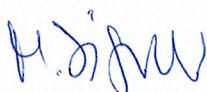
Kinder, welche regelmässig zu spät am Abholort erscheinen und solche, die sich den Anweisungen der Schulbusfahrerin/des Schulbusfahrers widersetzen, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.

Den Eltern ist es freigestellt, ihre Kinder jederzeit definitiv vom Schulbustransport abzumelden.

Hittnau, 8. März 2022

SCHULGEMEINDE HITTNAU

Ressortvorsteherin Dienste:



Muriel Signer

Schulverwaltungsleiter:



Rolf Hamecher

Vom Ausschuss Infrastruktur / Dienste an der Sitzung vom 8. März 2022 in Kraft gesetzt. Ersetzt das bisherige Reglement vom 4. November 2010.